

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform des Bundesministeriums der Justiz aus Juli 2024**

### **zu Artikel 1**

### **Änderung des Genossenschaftsgesetzes (GenG)**

#### **zu Artikel 1 Nr. 2 lit. a): Änderung des § 1 Absatz 1 GenG**

Die vorgesehene Klarstellung in § 1 Absatz 1 GenG ist erforderlich, um bestehender Rechtsunsicherheit, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Energiegenossenschaftsmodelle, entgegenzutreten.

Wir begrüßen die vorgesehene Ergänzung und ausdrücklich auch die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die Gründung einer Energiegenossenschaft mit dem einzigen Ziel, sich an einem örtlichen Windpark mit Kapital zu beteiligen, möglich sein soll. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte allerdings ergänzend klargestellt werden, dass auch bestehenden Genossenschaften und auch für andere erneuerbare Technologien diese Beteiligungsmöglichkeiten offenstehen.

Wir teilen die Auffassung, dass bei solchen Energiegenossenschaftsmodellen besonderes Augenmerk auf das Bestehen einer Förderbeziehung gelegt werden muss und die genauen Kriterien hierfür der Gesetzesauslegung überlassen bleiben sollen. Auch den Ansatz, dass hierfür ein persönlicher Bezug erforderlich ist, der sich in einer regionalen Nähe ausdrücken kann, teilen wir.

Allerdings ist das in der Gesetzesbegründung in diesem Zusammenhang beispielhaft genannte Abgrenzungskriterium weder rechtlich zwingend noch praxistauglich und sollte daher modifiziert werden.

Die Definition des § 3 Nr. 15 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) erfasst nur einen geringen Teil der bestehenden Energiegenossenschaften. Regelmäßig sind Mitglieder einer solchen Energiegenossenschaft auch Unternehmen, die keine kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023 sind. Das kann beispielsweise die örtliche Genossenschaftsbank sein. Dies dient der Einbindung örtlicher Unternehmen. Diese Möglichkeit sollte aufrechterhalten werden.

Die Vorgabe, dass 75 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen müssen, kann in der Praxis zwar durch die Energiegenossenschaft direkt erfüllt werden. Problematisch ist allerdings die Vorgabe, dass diese natürlichen Personen im Umkreis von 50 Kilometern um die Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) wohnen müssen. Gesetzgeberische Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von EE-Anlagen, u. a. im EEG 2023 und im Baurecht, und das knappe Angebot an geeigneten Flächen führen dazu, dass Energiegenossenschaften - bzw. die Gesellschaft, an der sich die Energiegenossenschaft beteiligt - regional flexibel die EE-Projekte realisieren müssen.

Wir regen daher an, die entsprechende Passage in der Gesetzesbegründung in Anlehnung an § 3 Nr. 15 EEG 2023 wie folgt zu formulieren:

“In Anlehnung an § 3 Nr. 15 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien könnte als Abgrenzungskriterium zum Beispiel dienen, dass mindestens 75 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen müssen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 150 Kilometern um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung gemeldet sind. Diese Bedingung muss aber nur die Genossenschaft, die sich an einer Gesellschaft beteiligt, erfüllen und nicht die Gesellschaft, an der sich die Genossenschaft beteiligt.”

### **zu Artikel 1 Nr. 3: Anfügung eines neuen Satzes an § 4 GenG**

Die Klarstellung in § 4 GenG unterstützen wir ausdrücklich. Um die Regelung noch deutlicher zu formulieren und den Begründungsaufwand für die Ablehnung einer Eintragung weiter zu reduzieren, sollten nicht nur Vertreter, sondern auch Gesellschafter explizit aufgeführt werden. Der neue Satz kann wie folgt lauten:

"Mitglieder, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, werden bei der Feststellung der Mindestmitgliederzahl nicht berücksichtigt, wenn deren Vertreter **oder Gesellschafter** auch Mitglieder der Genossenschaft sind."

### **zu Artikel 1 Nr. 7: Einfügung eines neuen § 8b GenG**

Fakultativ durch die Satzung regelbare prozentuale Höchstgrenzen für die Zahl der investierenden Mitglieder halten wir für einen zielführenden Kompromiss. Insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Genossenschaften liefe eine starre (Ober-) Grenze für die Zahl der investierenden Mitglieder der gängigen und bewährten Praxis zuwider und ist zudem für die intendierte Abgrenzung von nach § 1 GenG-E zulässigen und unzulässigen Genossenschaften nicht geeignet.

Eine gesetzliche Begrenzung der Zahl investierender Mitglieder im Vorstand lehnen wir ab. Es ist daher zu begrüßen, dass eine satzungsmäßige Regelungsmöglichkeit vorgesehen ist. Aufgrund der für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bestehenden Regelungen des GenG besteht zur Vermeidung des Missbrauchs keine Regelungsnotwendigkeit. Jedes Vorstandsmitglied ist nach der Regelung des § 34 Absatz 1 Satz 1 GenG dazu verpflichtet, bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Das Vorstandsmitglied muss zum Wohle der Genossenschaft handeln. Wer Mitglied des Vorstands der Genossenschaft wird, entscheidet in der Praxis zudem der Aufsichtsrat, der zu einer Entscheidung zum Wohl der Genossenschaft verpflichtet ist. Eine solche Entscheidung kann auch zu Gunsten eines oder mehrerer investierender Mitglieder ausfallen. Insofern würde es sich bei einer starren (Ober-) Grenze für die Zahl investierender Mitglieder im Vorstand um eine Einschränkung handeln, die keinen weitergehenden Schutz böte.

### zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 8b Absatz 5)

Die auf Wohnungsgenossenschaften bezogene Klarstellung kann erfolgen. Um allerdings einem möglichen Missverständnis vorzubeugen, dass im Umkehrschluss investierende Mitglieder von Genossenschaften anderer Art die genossenschaftlichen Einrichtungen – zumindest im Rahmen des Nichtmitgliedergeschäfts – nutzen dürfen, regen wir eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung an.

### zu Artikel 1 Nr. 8: Anfügung eines neuen § 9 Absatz 5 GenG

Um die genannten Versammlungsformate auch solchen Genossenschaften zu ermöglichen, die bisher keine Regelungen zu Versammlungsformaten getroffen haben, sollte ein neuer § 9 Absatz 5 GenG-E am Ende durch folgenden Passus ergänzt werden “[eine Präsenzsitzung vorsehen] oder die Form der Versammlung nicht regeln.”.

Zudem sollten die Bestimmungen des § 9 Absatz 5 GenG-E die Satzungsautonomie der Mitglieder nicht konterkarieren. Daher schlagen wir vor, § 9 Absatz 5 GenG-E um den folgenden Satz 2 zu erweitern:

“Satz 1 gilt nicht, wenn die Satzung die virtuelle Sitzung, die hybride Sitzung oder die Sitzung im gestreckten Verfahren ausdrücklich ausschließen.”

### zu Artikel 1 Nr. 10: Neufassung des § 11 GenG

Soweit § 11 Absatz 2 Nr. 3 lit. a) GenG-E vorsieht, dass sich die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbands darauf beziehen muss, welchen konkreten Förderzweck die Genossenschaft verfolgt, sollte klargestellt werden, dass es sich hier um eine ex-ante-Betrachtung zum Zeitpunkt der Prüfung handelt. § 11 Absatz 2 Nr. 3 lit. a) GenG-E könnte dahingehend konkretisiert werden:

„welchen konkreten Förderzweck die Genossenschaft **zu verfolgen beabsichtigt**“.

Dies könnte auch in § 11a Absatz 2 Satz 1 GenG-E entsprechend aufgenommen werden, siehe dazu nachfolgend zu Artikel 1 Nr. 11.

Der in § 11 Absatz 5 GenG-E vorgesehenen Standardisierung des Gründungsgutachtens stehen wir nach wie vor kritisch gegenüber, da die Berichterstattung einzelfallabhängig ist. Diese Anforderungen der Praxis müssen sich in den Vorgaben für Mindestangaben niederschlagen. Daher begrüßen wir es ausdrücklich, dass die Anhörung der genossenschaftlichen Spitzenprüfungsverbände vorgesehen ist.

Soweit im Zusammenhang mit der Anpassung von § 11 GenG eine Klarstellung ange-regt wird, dass die Haftungsregelung in § 62 GenG auch auf die gutachterliche Äuße-rung nach § 11 GenG anwendbar ist, sowie, dass die Regelung zur gutachtlichen Äu-ßerung kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz 2 Bürgerliches Gesetz-buch (BGB) ist, schließen wir uns dieser Forderung an.

### **zu Artikel 1 Nr. 11: Einfügung in § 11a Absatz 2 Satz 1 GenG**

Hier schlagen wir, entsprechend unserem Vorschlag zu § 11 Absatz 2 Nr. 3 lit. a) GenG-E folgende Formulierung vor:

„oder die Genossenschaft **nicht beabsichtigt, einen zulässigen Förderzweck zu verfolgen.**“

### **zu Artikel 1 Nr. 13 lit. a): Änderung des § 15 GenG**

Im Einklang mit der Gesetzesbegründung plädieren wir für den Titel "Erwerb der Mitgliedschaft" für die Vorschrift des § 15 GenG. Entwurfstext und Gesetzesbegründung sind unterschiedlich formuliert.

In der Gesetzesbegründung zur Änderung von § 15 GenG finden sich Ausführungen zur Anwendbarkeit der §§ 312 ff. BGB auf den Beitritt zu einer Genossenschaft. Richtig und sehr zu begrüßen ist die darin zu lesende Aussage, dass der Beitritt zu einer Genossenschaft grundsätzlich nicht unter § 312 BGB fällt, da ein darauf gerichteter Vertrag in der Regel nicht auf die Erbringung einer Leistung durch die Genossenschaft gerichtet ist, sondern ein Mitgliedschaftsrecht begründet. Wir regen eine klarstellende Ergänzung in der Gesetzesbegründung an, dass dies nicht nur für den Beitritt, sondern auch für den Erwerb weiterer Anteile an der Genossenschaft gilt.

Um falsche Rückschlüsse aus den detaillierten Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu den dort genannten Urteilen zu vermeiden, schlagen wir vor, es bei einem schlichten Hinweis auf die Urteile zu belassen.

Es sollte jedenfalls klar zum Ausdruck kommen, dass die Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften bei dem Beitritt zu einer Genossenschaft/dem Erwerb weiterer Anteile an einer Genossenschaft nicht angezeigt ist, wenn es sich um eine Genossenschaft mit einem nach § 1 GenG-E zulässigen Förderzweck handelt.

### **zu Artikel 1 Nr. 16: Einfügung eines neuen § 15c GenG**

Der Wechsel in die investierende Mitgliedschaft sollte analog zur Regelung des § 8b Absatz 2 GenG-E von der Zustimmung der Generalversammlung bzw. bei abweichender Satzungsregelung von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängen. § 15c Absatz 2 GenG-E sollte entsprechend ergänzt werden.

Hinsichtlich des automatischen Wechsels in eine investierende Mitgliedschaft, § 15c Absatz 4 GenG-E, sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass sich die Bedingung daran orientiert muss, dass das Mitglied für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht mehr in Frage kommen darf, vgl. § 8 Absatz 2 GenG-E.

### **zu Artikel 1 Nr. 19: Anfügung neuer Absätze an § 24 GenG**

Wir unterstützen die Intention des Gesetzgebers Regelungen analog § 84 Absatz 3 Aktiengesetz (AktG) zu treffen.

Wir regen jedoch an, dass für die Zeit, in der eine gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder wegen des Ausfalls eines Vorstandsmitglieds aufgrund von § 24 Absatz 4 bis 6 GenG-E nicht möglich ist, die Erteilung von Prokura gegenüber einer Person erforderlich ist und die Vertretung dann gemeinsam durch das verbliebene Vorstandsmitglied und diesen (oder einen anderen bereits vorhandenen) Prokuristen erfolgt. Dadurch kann ein Vier-Augen-Prinzip aufrechterhalten werden.

Zudem sollte der Fall des § 24 Absatz 4 bis 6 GenG-E - und die damit einhergehende Vertretungsregelung - auch dem Register zu entnehmen sein. Dadurch kann für den Rechtsverkehr Klarheit bezüglich der Vorstandsbesetzung und der Regelungen zur Vertretung hergestellt werden.

### **zu Artikel 1 Nr. 21: Neufassung des § 27 Absatz 1 Satz 3 GenG**

Die geplante Anpassung des § 27 Absatz 1 Satz 3 GenG lehnen wir ausdrücklich ab. Die geplante Neuregelung höhlt die grundsätzlichen Wertungen des Genossenschaftsrechts aus und gefährdet die Rechtsform Genossenschaft.

Analog zum Aktienrecht (§ 76 Absatz 1 AktG) legt die aktuelle Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 1 GenG fest, dass der Vorstand die Genossenschaft zu leiten hat und für die Leitung allein verantwortlich ist. Die Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 3 GenG, wonach Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern (Kleinstgenossenschaften) in der Satzung vorsehen können, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist, wurde 2017 speziell für solche Kleinstgenossenschaften geschaffen, bei denen Mitglieder gleichberechtigt agieren wollen und sich der Vorstand im Wesentlichen nur als Vertreter nach Außen versteht (ausdrücklich dazu: BT-Drs. 18/11506, S. 27). Die Regelung ist insoweit interessengerecht. Sie greift auch Kritik aus der Praxis und der genossenschaftsrechtlichen Literatur auf. 1973 passte der Gesetzgeber § 27 Absatz 1 GenG an die Regelungen im AktG an und schrieb entgegen der Rechtslage vor 1973 die Weisungsfreiheit des Vorstands für alle Genossenschaften unabhängig von ihrer Art und Größe vor (BT-Drs. 18/11506, S. 27). Diese Regelung lief den Interessen einiger Kleinstgenossenschaften zuwider.

Kleinstgenossenschaften bilden jedoch nicht die Mehrheit der Genossenschaften in Deutschland. Die weitüberwiegende Mehrheit der Genossenschaften hat drei-, vier- bzw. fünfstellige Mitgliederzahlen. Für Genossenschaften der üblichen Größe trifft der Ansatz, dass alle Mitglieder gleichberechtigt agieren wollen und sich der Vorstand im Wesentlichen nur als Vertreter nach Außen versteht, nicht zu. Im Normalfall der Genossenschaft wird die Geschäftsführung autonom durch den Vorstand ausgeführt und durch den Aufsichtsrat überwacht. Vorstand und Aufsichtsrat werden von Personen besetzt, die kundig sind und insbesondere im Bereich der Kreditgenossenschaften auch den besonderen Anforderungen des Aufsichtsrechts entsprechen. Die General- bzw. Vertreterversammlung ist Organ der Beschlussfassung einzig über wesentliche Entscheidungen. Sie ist jedoch nicht Organ der Geschäftsführung. Sie hat hierzu auch im Regelfall keine Expertise. Bei der weitüberwiegenden Mehrheit ist das Interesse der

Genossenschaftsmitglieder an den Entscheidungen innerhalb der Genossenschaft zu dem eingeschränkt. Einige wenige Personen, die nur eigene Interessen verfolgen, könnten sich durch die Durchsetzung von Satzungsregelungen zur Etablierung einer "Entscheidung der Basis" über die eigentlichen Interessen der schweigenden Mehrheit hinwegsetzen und Entscheidungen herbeiführen, die den Bestand der Genossenschaft als solcher gefährden. Die gesetzlichen Regelungen zur General- bzw. Vertreterversammlung und zum Vorstand und Aufsichtsrat sind erforderlich aber auch ausreichend, um den Bestand und die Funktionsfähigkeit der Rechtsform in der Praxis zu gewährleisten.

Um den Missbrauch durch Organe oder ihre Vertreter oder das kollusive Zusammenwirken von Organen oder ihrer Vertreter zu verhindern, bedarf es keiner Rechtsgrundlage für eine satzungsmäßig zu verankernde Basisdemokratie. Kriminelle Energie kann dadurch nicht verhindert werden. Vielmehr wird die Grundlage dafür gelegt, dass Personen mit krimineller Energie noch einfacher in Entscheidungsprozesse eingreifen können und dadurch der Bestand einer Genossenschaft gefährdet wird.

Die geltenden und die in diesem Gesetzesentwurf formulierten weiteren Anpassungsregelungen sind ausreichend, um dem Handeln einzelner unseriöser Genossenschaften bzw. deren Vertretern habhaft zu werden.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, wie eine Kontrolle eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums gewährleistet werden soll. Dieses Gremium hätte unkontrollierte mittelbare Geschäftsführungsbefugnis. Das kann nicht gewollt sein.

#### **zu Artikel 1 Nr. 24: Neufassung von § 31 GenG**

Bei einer Neufassung sollte berücksichtigt werden, dass Mitgliederlisten häufig aus mehreren zehntausend Datensätzen bestehen. Genossenschaften, insbesondere die genossenschaftlichen Kreditinstitute, betreiben einen enormen technischen und finanziellen Aufwand zum Schutz dieser Daten, der bei der Weitergabe dieser Daten an Mitglieder bzw. Dritte aufrechterhalten werden muss. Daher sollte sich aus § 31 GenG, vergleichbar zur beabsichtigten Neuregelung in § 62a Absatz 8 GenG-E, zumindest aber aus der Gesetzesbegründung, ausdrücklich ergeben, dass die Datenempfänger (Mitglieder bzw. Dritte) als Verantwortliche gem. Art. 4 Ziffer 7 DS-GVO agieren, die die Anforderungen der DS-GVO zu berücksichtigen haben, insbesondere was die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und Informationspflichten betrifft. Zudem sollte klargestellt werden, dass § 31 GenG-E nicht den Ausnahmetatbestand des Art. 14 Absatz 5 lit. c) DS-GVO erfüllt.

Zur Vereinheitlichung der verwendeten Rechtsbegriffe sollte die Terminologie der DS-GVO übernommen werden und „nutzen“ durch „verwenden“ (Art. 4 Ziffer 2 DS-GVO) ersetzt werden. Im Fall der Einsichtgewährung dürfte statt einer „Übermittlung“ eher eine „Offenlegung“ (Art. 4 Ziffer 2 DS-GVO) vorliegen.

Soweit mit der Neuregelung in Absatz 2 beabsichtigt ist, Dritten auch einen Anspruch zu gewähren, der über die Einsicht in die Mitgliederliste hinaus geht, stehen wir diesem aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten kritisch gegenüber. Die ausweislich der Gesetzesbegründung ergänzte Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 (Zweckbindung auch

bei Einsichtnahme) sollte zumindest dahingehend erweitert werden, dass auch die Einsichtnahme (und damit insbesondere das ausweislich der Gesetzgebung erlaubte „Abfotografieren“) nur soweit erlaubt ist, wie dies das berechnigte Interesse tatsächlich erfordert. Soweit Absatz 1 vorrangig die Übermittlung einer E-Mailadresse vor der postalischen Anschrift vorsieht, sollte diese Abstufung erst recht für Dritte gelten.

Der Genossenschaft sollte ein eigenständiges Recht eingeräumt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die zulässige Datenverarbeitung durch das Mitglied oder den Dritten, von diesen die Löschung der übermittelten Daten zu verlangen.

Die E-Mailadresse ist im Übrigen nicht Gegenstand der gesetzlich beschriebenen Mitgliederliste gem. § 30 Absatz 2 GenG. Auch sehen die Satzungen regelmäßig nicht vor, dass die Mitgliederliste um das Datum der E-Mailadresse zu ergänzen ist. Zwar dürfte es häufig der Fall sein, dass die Genossenschaften z.B. aus der Geschäftsbeziehung mit den Mitgliedern, über eine E-Mailadresse von diesen verfügen. Allerdings vertrauen die Mitglieder darauf, dass die zur Verfügung gestellte E-Mailadresse nicht an Dritte für völlig andere Zwecke weitergegeben wird. Insbesondere, weil die bisherige Ausgestaltung der §§ 30 und 31 GenG hierzu keine Veranlassung gegeben hat. Daher schlagen wir vor, § 30 Absatz 2 GenG um das Datum der E-Mailadresse zu ergänzen, soweit das Mitglied über eine E-Mailadresse verfügt.

## **zu Artikel 1 Nr. 28: Änderung des § 43a GenG**

### **zu lit. a): Einfügung eines neuen Absatz 5**

Auch hier gilt, dass die Satzungsautonomie nicht ausgehöhlt werden sollte. Die Ausnahme für den Fall, dass die Satzung das Recht zu einem solchen Beschluss ausdrücklich ausschließt, ist nicht praxisgerecht, da kaum eine Satzung aktuell so einen Ausschluss beinhalten dürfte. Um dem praktischen Problem der „hinterherhinkenden“ Satzungsänderungen zu begegnen, kann eine Übergangsvorschrift entsprechend des Vorschlags zu § 177 GenG-E geschaffen werden. Für die Regelung der schriftlichen Wahl in der Wahlordnung gilt Entsprechendes.

Die Regelung "oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten" erschließt sich uns nicht vollständig. Die Genossenschaften, die durch die Regelung des § 43a Abs. 5 GenG-E erfasst werden sollen, haben immer einen Aufsichtsrat. Bei ihnen kann wegen ihrer Mitgliederzahl von über 20 Mitgliedern nicht auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GenG muss die Genossenschaft einen Aufsichtsrat haben. Nur bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 GenG durch Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Eine Vertreterversammlung kann gemäß § 43a Absatz 1 Satz 1 GenG durch Satzung nur bei Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern bestehen.

**zu lit c) aa): Änderung von Satz 2 des bisherigen Absatz 6 bzw. des neuen Absatz 7**

Die Änderung ist zu begrüßen. Soweit in diesem Zusammenhang gefordert wird, auch für die Zugänglichmachung der Liste auf der Internetseite der Genossenschaft eine Frist von zwei Wochen vorzusehen, schließen wir uns dieser Forderung an.

**zu lit. e): Anfügung eines neuen § 43a Absatz 9 GenG**

Die fakultative Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung kann dazu beitragen, die Beteiligung von Mitgliedern zu fördern. Wir regen an, die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung von einer Satzungsregelung abhängig zu machen (vergleichbar § 43b Absatz 2 Satz 2 GenG). Die Entscheidung über das „Ob“ sollte, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, das Organ treffen, dass die Vertreterversammlung einberuft.

Wir plädieren jedoch dafür, die über Satz 1 hinausgehenden Regelungen zu streichen. Die Regelungen bergen das erhebliche Risiko, dass die Durchführung der Vertreterversammlung durch unberechtigte Einwirkung teilnehmender Personen gefährdet wird. Hieraus können Konflikte innerhalb der Genossenschaft erwachsen. Die fakultative Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung trägt dem Ziel der Beteiligung der Mitglieder angemessen Rechnung.

Sollte an der Regelung des § 43a Abs. 9 Satz 2 GenG-E festgehalten werden, sollte klargestellt werden, dass die Teilnahme nicht nur "ohne Rede- und Antragsrecht" sondern auch ohne Auskunfts- und Stimmrechte möglich ist. Diese Klarstellung kann spätere Diskussionen über den Umfang des Ausschlusses vermeiden.

**zu Artikel 1 Nr. 29 lit. a): Anfügung eines neuen Satzes an § 43b Absatz 4 GenG**

Auch hier gilt, dass die Satzungsautonomie nicht dauerhaft ausgehöhlt werden sollte und eine Übergangsvorschrift vorzugswürdig ist.

**zu Artikel 1 Nr. 30: Anfügung eines neuen Satzes an § 46 Absatz 1 GenG**

Insoweit vorgeschlagen wird, im Gesetz in Anlehnung an die aktienrechtliche Regelung des § 121 Absatz 4 AktG festzuschreiben, dass bei unmittelbarer Benachrichtigung der Mitglieder der Tag der Absendung der Benachrichtigung als Tag der Bekanntmachung gilt, schließen wir uns diesem Vorschlag an. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass die Genossenschaft per Satzung eine abweichende Regelung für den Zugang treffen kann. Zudem sollte statt des Begriffs "übermittelt" der Begriff "abgesendet" gewählt werden. Dadurch wird zum einen ein Gleichklang mit dem Aktienrecht erreicht und zum anderen hinreichend klargestellt, dass der Empfänger das Risiko des ordnungsgemäßen Empfangs (Zugangs) trägt.

### **zu Artikel 1 Nr. 32: Ersetzungen in § 53 Absatz 2 Satz 1 GenG**

Wir begrüßen den erreichten Gleichklang bei der Bilanzsumme zwischen Absatz 1 und Absatz 2. Allerdings erachten wir die Erhöhung des Umsatzkriteriums in § 53 Absatz 2 GenG von 3 Millionen Euro um 33,3 % auf 4 Millionen Euro als zu hoch. Eine so starke Erhöhung des Umsatzkriteriums ist für uns auch vor dem Hintergrund, dass die Schwellenwerte für Kapitalgesellschaften kürzlich nur um ca. 25 % angehoben wurden, nicht nachvollziehbar.

Eine Aufweichung des genossenschaftlichen Prüfungssystems führt zu einem erheblichen Reputationsschaden für die Rechtsform der Genossenschaft. Dies würde im Übrigen die begrüßenswerten Bestrebungen, den guten Ruf der genossenschaftlichen Rechtsform zu bewahren und gegen missbräuchliche Verwendung vorzugehen, konterkarieren. Darüber hinaus basieren auch die Befreiungen im Kapitalanlagegesetzbuch und im Vermögensanlagegesetz gerade auf der umfassenden Pflichtprüfung durch die Prüfungsverbände.

### **zu Artikel 1 Nr. 33 lit. a): Änderung des § 53a Absatz 1 Satz 1 GenG**

Bei der vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG besteht aufgrund der geringen Prüfungstiefe ein erhöhtes Risiko, dass Missbräuche nicht aufgedeckt werden. Daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum nun auch Genossenschaften, die Mitgliederdarlehen nach § 21b Absatz 1 GenG bis 200.000,00 EUR angenommen haben, mit einer deutlich geringeren Prüfungstiefe geprüft werden sollen. Gerade bei der Annahme von Mitgliederdarlehen sehen wir zum Schutz der Mitglieder keinen Raum für eine vereinfachte Prüfung.

Aus den Praxiserfahrungen unserer Mitgliedsprüfungsverbände hat sich darüber hinaus noch folgender Regelungsbedarf ergeben:

In Einzelfällen führen kleine bzw. Kleinstgenossenschaften ihr operatives Geschäft in Töchtern in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft durch. Diese Genossenschaften erzielen nur geringe Umsatzerlöse und unterliegen damit oftmals keiner Prüfung des Jahresabschlusses bzw. nur einer vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG. Um Missbräuchen vorzubeugen, sollte geregelt werden:

- Es kann keine Prüfung nach § 53a GenG durchgeführt werden, wenn die Geschäftsguthaben und die stillen Einlagen/Genussrechte der Mitglieder größer 1 Mio. Euro betragen.
- Wenn eine Genossenschaft eine mittelgroße Kapitalgesellschaft kontrolliert, unterliegt auch die Genossenschaft immer einer Prüfung des Jahresabschlusses.

## **Regelungsvorschlag außerhalb des Gesetzesentwurfs zur effektiven Missbrauchsbe- kämpfung:**

### **Anfügung eines neuen § 54a Absatz 3 GenG**

Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften sind entscheidend, um den dauerhaften Bestand und den guten Ruf der Rechtsform Genossenschaft zu erhalten. Gleichzeitig muss auch gegen unseriöse Prüfungsverbände vorgegangen werden. Vereinzelte gibt es sogenannte Kanzleiverbände, die die Praktiken unseriöser Genossenschaften decken. Um klarzustellen, dass Leitungsorgane unseriöser Genossenschaften nicht ohne eine Entscheidung der General- oder Vertreterversammlung zu einem anderen Prüfungsverband wechseln können, der ihre Geschäftspraktik deckt, sollte in einem neuen § 54a Absatz 3 GenG klargestellt werden, dass die Generalversammlung über die Übertragung des Prüfungsrechts an einen anderen Prüfungsverband entscheidet. Dass die ausschließliche Zuständigkeit bei der Generalversammlung liegt und abweichende Satzungsregelungen nichtig sind, ist herrschende Literaturmeinung. Dies ist Kernbereich der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Genossenschaftsmitglieder (dazu beispielsweise *Leißl* in: Althanns/Buth/ders.: Genossenschafts-Handbuch, 2. Aufl., GH/Erg.-Lfg. 4/2022-V/2022, § 54a Rn. 6). Ein neuer § 54a Absatz 3 GenG-E kann wie folgt und reduziert auf den wesentlichen Punkt - die Übertragung des Prüfungsrechts - formuliert werden:

**“Die Generalversammlung beschließt über die Übertragung des Prüfungsrechts an einen anderen Prüfungsverband.”**

In der Gesetzesbegründung sollte hierzu klargestellt werden, dass damit sämtliche Fälle erfasst werden, die zu einer Übertragung des Prüfungsrechts führen. Insbesondere soll die Generalversammlung auch in den Fällen zuständig sein, in denen die Genossenschaft in zwei Prüfungsverbänden Mitglied ist und aus einem der Prüfungsverbände austreten will, da dies nach § 55 Absatz 1 Satz 1 GenG dazu führt, dass das Prüfungsrecht von dem verbleibenden Prüfungsverband ausgeübt wird.

Ist eine Genossenschaft Mitglied in zwei Prüfungsverbänden und soll das Prüfungsrecht von dem Prüfungsverband, der das Prüfungsrecht inne hat, auf den anderen Prüfungsverband übertragen werden (z.B. während einer laufenden Kündigungsfrist), ist neben der Zustimmung der Generalversammlung nach wie vor eine dreiseitige Vereinbarung zwischen der Genossenschaft und beiden Prüfungsverbänden erforderlich.

### **zu Artikel 1 Nr. 35: Neufassung des § 60 GenG**

Erwogen werden kann, ob die Aufzählung in § 60 Absatz 1 GenG-E um den Fall der Nichteinhaltung des Förderzwecks ergänzt wird oder im Rahmen der Gesetzesbegründung klargestellt wird, dass die Nichteinhaltung des Förderzwecks ein Fall der erheblichen Gefährdung der Belange der Mitglieder ist. So könnte dem Prüfungsverband noch umfänglicher eine Grundlage zum effektiven Einschreiten eröffnet werden. Zudem könnte erwogen werden, dem Prüfungsverband auch dahingehend eine Ermessensentscheidung zuzubilligen, als dass er über die Form der Einberufung entscheiden kann. Dies wäre eine konsequente Erstreckung ausgehend von dem Ermessen hinsichtlich der Form der Versammlung. Im Einzelfall kann dies beispielsweise aufgrund

besonderer Dringlichkeit geboten sein, schnellere oder reichweitenstärkere Kommunikationswege zu wählen.

Die Neuregelung des Absatz 3 bzw. die Möglichkeit zur Weitergabe von Informationen an die einzelnen Mitglieder sehen wir, wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Eckpunktepapier ausgeführt, kritisch. Sie ist unseres Erachtens mit keinem praktischen Nutzen verbunden. Die Entscheidungen werden in der General- und Vertreterversammlung getroffen, für die bzw. in der auch die Informationen zur Verfügung gestellt bzw. erörtert werden.

Zudem sollte in der Gesetzesbegründung zu § 60 GenG-E die Ausführung “- bzw. bei einer entsprechenden Ermessensreduzierung eine Einberufungspflicht” gestrichen werden. Diese Ausführung steht im Widerspruch zur Neuregelung des Absatz 3 und wird nicht der Tatsache gerecht, dass allein der Prüfungsverband entscheiden kann, ob die Einberufung der Generalversammlung zweckmäßig ist.

#### **zu Artikel 1 Nr. 36 lit. b): Anfügung eines neuen § 62 Absatz 3 Satz 3 GenG**

Ohne das Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass die Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sollte der Prüfungsverband nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit werden. So ist es bereits in der aktuellen Fassung von § 60 Absatz 3 Satz 1 GenG vorgesehen. Diese Systematik sollte auch bei der nun beabsichtigten Erweiterung um Anhaltspunkte dafür, dass die geprüfte Genossenschaft die Befreiung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des Vermögensanlagegesetzes zu Unrecht in Anspruch nimmt, aufrecht erhalten bleiben. Nur so wird eine Verwässerung der Zuständigkeiten von genossenschaftlichem Prüfungsverband und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vermieden.

#### **zu Artikel 1 Nr. 37: Einfügung eines neuen § 62a GenG**

Wir begrüßen die in § 62a GenG-E aufgenommene Regelung zur Inanspruchnahme externer Dienstleister. Wir sehen dies aber als Klarstellung. Die Regelungen in § 50a Wirtschaftsprüferordnung (WPO), § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und § 62a Steuerberatungsgesetz (StBerG) finden auf die bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden tätigen Berufsträger bereits Anwendung. Daher sollte in der Gesetzesbegründung entsprechend aufgeführt werden, dass es sich hier um eine gesetzliche Klarstellung für genossenschaftliche Prüfungsverbände handelt. Außerdem ist der Verweis in § 62a GenG-E zu korrigieren. Es ist nicht auf § 43 GenG, sondern auf § 62 Absatz 1 Satz 1 GenG zu verweisen.

#### **zu Artikel 1 Nr. 38: Einfügung in § 63a Absatz 1 GenG**

Gegen die Anforderung der Zuverlässigkeit bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Soweit es sich bei dem Vorstand des Prüfungsverbands allerdings um einen Wirtschaftsprüfer handelt, § 63b Absatz 5 Satz 1 GenG, sollte klargestellt werden, dass dessen Zuverlässigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen ist. Damit wird in diesen Fällen eine doppelte Zulässigkeitsprüfung vermieden.

Um sicherzustellen, dass ein Prüfungsverband keine leere Hülle ist, sollte in § 63a Absatz 1 GenG-E ergänzt werden, dass für die Verleihung des Prüfungsrechtes ein ausreichender Stab angestellter Prüfer, die im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet sind, vorhanden sein sollte.

#### **zu Artikel 1 Nr. 41 lit. b): Anfügung eines neuen § 64 Absatz 4 GenG**

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung eines neuen § 64 Absatz 4 GenG-E, wonach der Informationsaustausch zwischen der Aufsichtsbehörde und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gefördert werden soll. Um gleichzeitig die Aufsichtsbehörde zu stärken und ein noch effektiveres Vorgehen gegen unseriöse Prüfungsverbände zu ermöglichen, sollte umgekehrt genauso die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ermächtigt werden, Informationen im Sinne des § 64 Absatz 4 GenG-E an die Aufsichtsbehörde geben zu dürfen. Unseres Erachtens ist zudem ein gegenseitiger Austausch zwischen der Aufsichtsbehörde und der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (ähnlich den Regelungen in § 110 Absatz 2 bzw. § 109a Wertpapierhandelsgesetz) erforderlich.

#### **zu Artikel 1 Nr. 42: Einfügung eines neuen § 64c GenG**

Wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Eckpunktepapier ausgeführt, sehen wir in der Einführung einer Datenbank für Prüfungsverbände grundsätzlich keinen zusätzlichen Nutzen. Alle aufgeführten Daten sind beispielsweise (mit Ausnahme des Sitzes der Aufsichtsbehörde und mit Ausnahme der nicht aktiv prüfenden Prüfungsverbände) bereits dem Berufsregister/Abschlussprüferregister der Wirtschaftsprüferkammer zu entnehmen (abrufbar unter: <https://www.wpk.de/register/>) oder liegen den Aufsichtsbehörden vor. Diese kann entsprechend ergänzt bzw. vorgesehen werden, dass dort eine Registrierung erfolgt, wenn genossenschaftliche Prüfungsverbände zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen im Sinne des § 53 Absatz 2 GenG, des § 340k Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) oder des Artikels 25 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EG-HGB) befugt sind. Eine weitere Datenbank ist nicht erforderlich. Sie führt ausschließlich zu mehr und ungerechtfertigtem Bürokratieaufwand. Wir regen daher an, § 64c GenG-E zu streichen und stattdessen eine Anpassung des § 40a WPO vorzunehmen. Gegebenenfalls erforderlich werdende Folgeänderungen in den §§ 53 ff. GenG, § 340k Absatz 2 HGB und Art. 25 Abs. 1 EGHGB müssten geprüft werden.

#### **zu Artikel 1 Nr. 50: Anfügung eines neuen § 68 Absatz 3 GenG**

Die Entwurfsregelung des § 68 Absatz 3 GenG-E ist zutreffend, kann aber erweitert werden. Noch zielführender ist eine Satzungsermächtigung für eine Regelung, dass die Zustellung des Ausschließungsbeschlusses und die Anhörung entbehrlich sind, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist. In diesen Fällen stellen sowohl die Zustellung als auch die Anhörung aufgrund ihrer bereits im Vorhinein feststehenden Erfolglosigkeit eine bloße Förmerei dar.

### **zu Artikel 1 Nr. 58: Anfügung eines neuen § 177 GenG**

Die in § 177 Absatz 1 Satz 2 GenG-E vorgesehene Ausnahme beruht auf dem richtigen Gedanken, die Satzungsautonomie der Generalversammlung zu schützen. Allerdings wird diese Ausnahme in der Praxis ins Leere gehen, da derzeit keine Satzung die Textform ausdrücklich ausschließen wird. In der Wiedergabe des aktuellen Gesetzeswortlauts in der Satzung kann jedenfalls ein solcher Ausschluss nicht gesehen werden, da die Textform bislang nicht zur Wahl steht.

### **zu Artikel 2**

#### **Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung (GenRegV)**

### **zu Artikel 2 Nr. 8: Anfügung eines neuen § 27 GenRegV**

Die Regelung einer Eintragsfrist für die Gründung einer Genossenschaft begrüßen wir ausdrücklich. Die Gründung ist jedoch nur der erste Schritt. Werden aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder aufgrund von Veränderungen bei der Genossenschaft selbst Satzungsänderungen erforderlich, muss nach unserem Verständnis auch hierfür die Eintragsfrist gelten. Eine Satzungsänderung gilt gemäß § 16 Absatz 6 GenG erst dann, wenn sie eingetragen ist. In der Praxis führen insbesondere Verzögerungen im Rahmen von Satzungsänderungen zu teils erheblichen Problemen. Beschließen die Mitglieder beispielsweise eine Erweiterung von Regelungen zum Unternehmensgegenstand, weil hierdurch Fördermaßnahmen möglich werden, auf die sie für ihren eigenen Unternehmensbestand dringend angewiesen sind und verzögert sich die Eintragung dieser Satzungsänderung, kann die Genossenschaft die entsprechenden Fördermaßnahmen nicht durchführen. Dadurch kommt es zu erheblichen wirtschaftlichen Risiken bei Genossenschaftsmitgliedern.

Um unternehmerische Planbarkeit zu gewährleisten, sollte die Gesetzesbegründung zu § 27 GenRegV-E zudem dahingehend ergänzt werden, dass die Geschäftsstelle im Rahmen einer kurzen Zwischennachricht nicht nur allgemeine Gründe für die Verzögerung anzugeben hat, sondern auch anzugeben hat, bis wann mit der Eintragung zu rechnen ist.

### **zu Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**

### **zur Änderung des § 378 Absatz 3 FamFG**

Die Notare zur Prüfung der Eintragungsfähigkeit der Anmeldungen zu verpflichten, sehen wir kritisch. Hierin besteht kein erhöhter Nutzen, sondern vielmehr ein weiterer bürokratischer Aufwand. Durch die weitere Prüfung kommt es zu Verzögerungen im Eintragungsprozess. Prüfungsverbände bereiten aufgrund ihrer Stellung als Prüfer und

Berater regelmäßig Anmeldungen vor. Die Prüfung der Eintragungsfähigkeit gehört bereits zu ihrem Prüfprogramm. Eine weitere Prüfung durch einen Notar ist nicht erforderlich. Dies geht insoweit auch bereits aus der Gesetzesbegründung zu § 378 Absatz 3 GenG-E hervor. Dem aus der registergerichtlichen Praxis vorgetragenen Einwand, dass die meisten Verzögerungen bei der Eintragung im Genossenschaftsregister auf unvollständigen oder unzureichenden Unterlagen der Anmelder beruhen, muss entgegengehalten werden, dass es in der Verantwortung der Anmelder selbst liegt, vollständige Unterlagen vorzulegen. Das unzureichende Vorlegen von Unterlagen macht unseres Erachtens nicht die Regelung einer Vorprüfung des Notars erforderlich.

#### zu Artikel 4

### Änderung des Umwandlungsgesetzes (UmwG)

#### **zu Artikel 4 Nr. 1: Einfügung in § 82 Absatz 1 Satz 1 GenG**

Unseres Erachtens sollte hier die Formulierung “oder den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung zu stellen” gewählt werden. Dadurch kann das Prüfungsgutachten wie in der Gesetzesbegründung zu § 82 Absatz 1 Satz 1 GenG-E bereits angelegt, die Zugänglichmachung im Internet oder die elektronische Übermittlung erfolgen. Der Begriff “übermitteln” stellt unserem Verständnis nach nicht hinreichend klar, dass auch eine Zurverfügungstellung im Internet erfolgen kann.

#### **Regelungsvorschläge außerhalb des Gesetzesentwurfs zur Förderung der Digitalisierung:**

##### **Anpassung des § 86 Absatz 1 UmwG**

Um auch bei Verschmelzungen nach dem UmwG die Digitalisierung voranzutreiben, kann § 86 Absatz 1 UmwG dahingehend angepasst werden, dass das erstattete Prüfungsgutachten der Anmeldung nicht in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen ist. § 86 Absatz 1 UmwG kann wie folgt formuliert werden:

“Der Anmeldung der Verschmelzung ist außer den sonst erforderlichen Unterlagen das für die anmeldende Genossenschaft erstattete Prüfungsgutachten **in Kopie** beizufügen.”

##### **Anpassung des § 265 Satz 2 UmwG**

Um auch bei dem Formwechsel von Genossenschaften in eine andere Rechtsform die Digitalisierung voranzutreiben, kann § 265 Satz 2 UmwG dahingehend angepasst werden, dass das erstattete Prüfungsgutachten der Anmeldung nicht in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen ist:

“Der Anmeldung ist das nach § 259 erstattete Prüfungsgutachten **in Kopie** beizufügen.”